

Anwendung der Grundrechtecharta der Europäischen Union: Schwerpunkt - das Recht auf ein faires Verfahren

Das Verhältnis zwischen der Charta und der EMRK

Prof. dr. Rick Lawson – Donnerstag, 11. Februar 2021



Universiteit
Leiden



Gefördert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).
Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung des Autors wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Artikel 47 EU-Charta ... was ist mit Artikel 6 EMRK?

- Unterschiede, Gemeinsamkeiten - historischer Kontext, Text
- Praktische Anwendung - die Rolle des EGMR und des EuGH



Artikel 47 EU-Charta ... was ist mit Artikel 6 EMRK?

- Unterschiede, Gemeinsamkeiten - historischer Kontext, Text
- Praktische Anwendung - die Rolle des EGMR und des EuGH
- [Grundsatz des gleichwertigen Schutzes; gegenseitige Anerkennung ausländischer Urteile]




Artikel 47 EU-Charta ... was ist mit Artikel 6 EMRK?


- Unterschied, Gemeinsamkeiten - historischer Kontext, Text
- Praktische Anwendung - die Rolle des EGMR und des EuGH
- [Grundsatz des gleichwertigen Schutzes; gegenseitige Anerkennung ausländischer Urteile]



Historischer Kontext



Europarat
Straßburg
47 Mitgliedsstaaten
Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit
zwischenstaatlich
Verträge und Empfehlungen
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg



Historischer Kontext



Europäische Union

Brüssel, Luxemburg, Straßburg

27 Mitgliedsstaaten

wirtschaftliche Integration schrittweise
Erweiterung

supranational
Verträge und Sekundärrecht (Verordnungen,
Richtlinien, Beschlüsse ...)

Gerichtshof, Luxemburg

Europarat

Straßburg

47 Mitgliedsstaaten

Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit

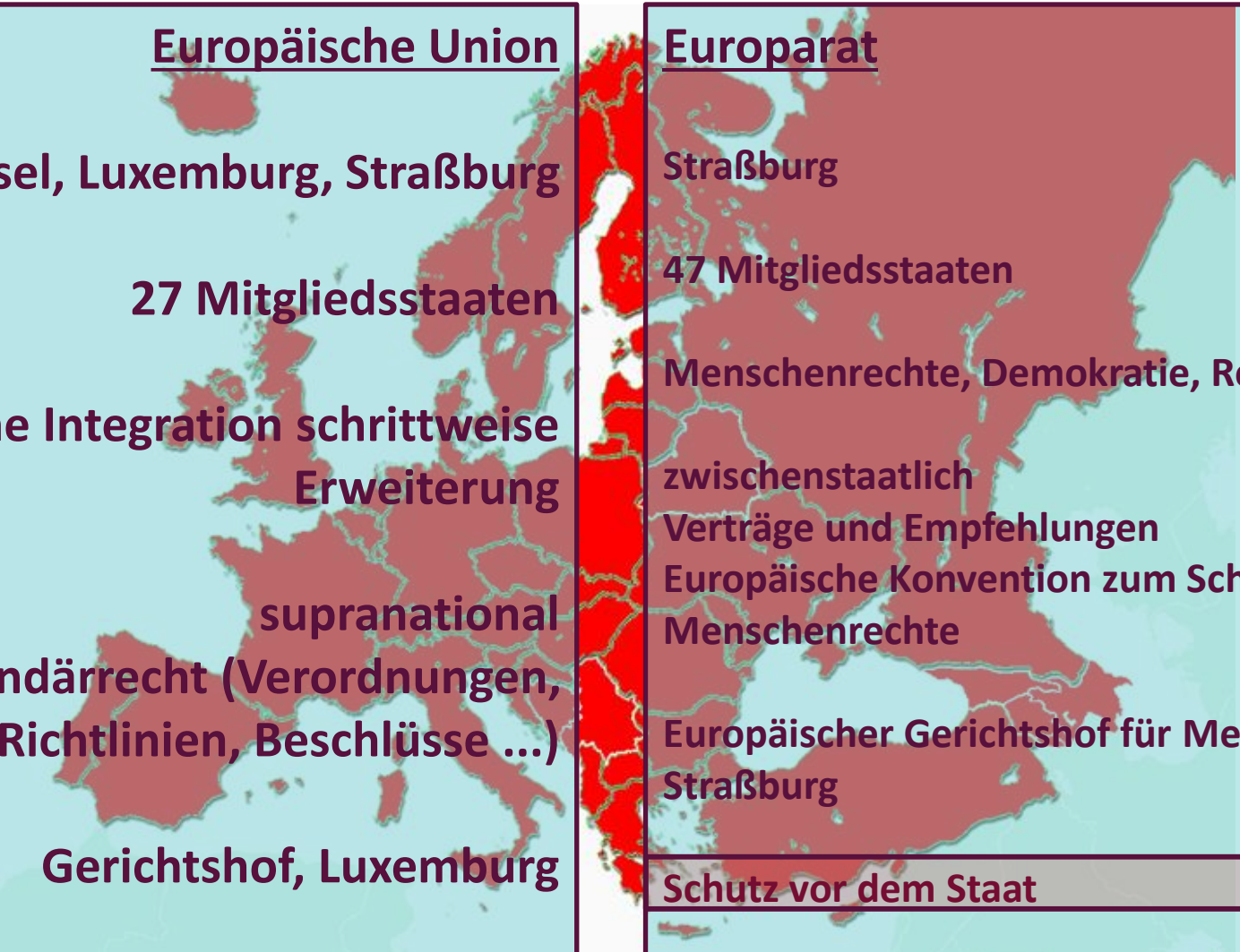
zwischenstaatlich
Verträge und Empfehlungen

Europäische Konvention zum Schutz der
Menschenrechte

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
Straßburg



Historischer Kontext - zugrunde liegende Logik des Menschenrechtsschutzes



Europäische Union

Brüssel, Luxemburg, Straßburg

27 Mitgliedsstaaten

wirtschaftliche Integration schrittweise
Erweiterung

supranational

Verträge und Sekundärrecht (Verordnungen,
Richtlinien, Beschlüsse ...)

Gerichtshof, Luxemburg

Europarat

Straßburg

47 Mitgliedsstaaten

Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit


zwischenstaatlich

Verträge und Empfehlungen

Europäische Konvention zum Schutz der
Menschenrechte

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
Straßburg

Schutz vor dem Staat





Historischer Kontext - zugrunde liegende Logik des Menschenrechtsschutzes

European Union
Brüssel, Luxemburg, Straßburg
27 Mitgliedsstaaten
wirtschaftliche Integration schrittweise Erweiterung
supranational
Verträge und Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse ...)
Gerichtshof, Luxemburg



Europarat
Straßburg
47 Mitgliedsstaaten
Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit
zwischenstaatlich
Verträge und Empfehlungen
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg

Schutz vor dem Staat

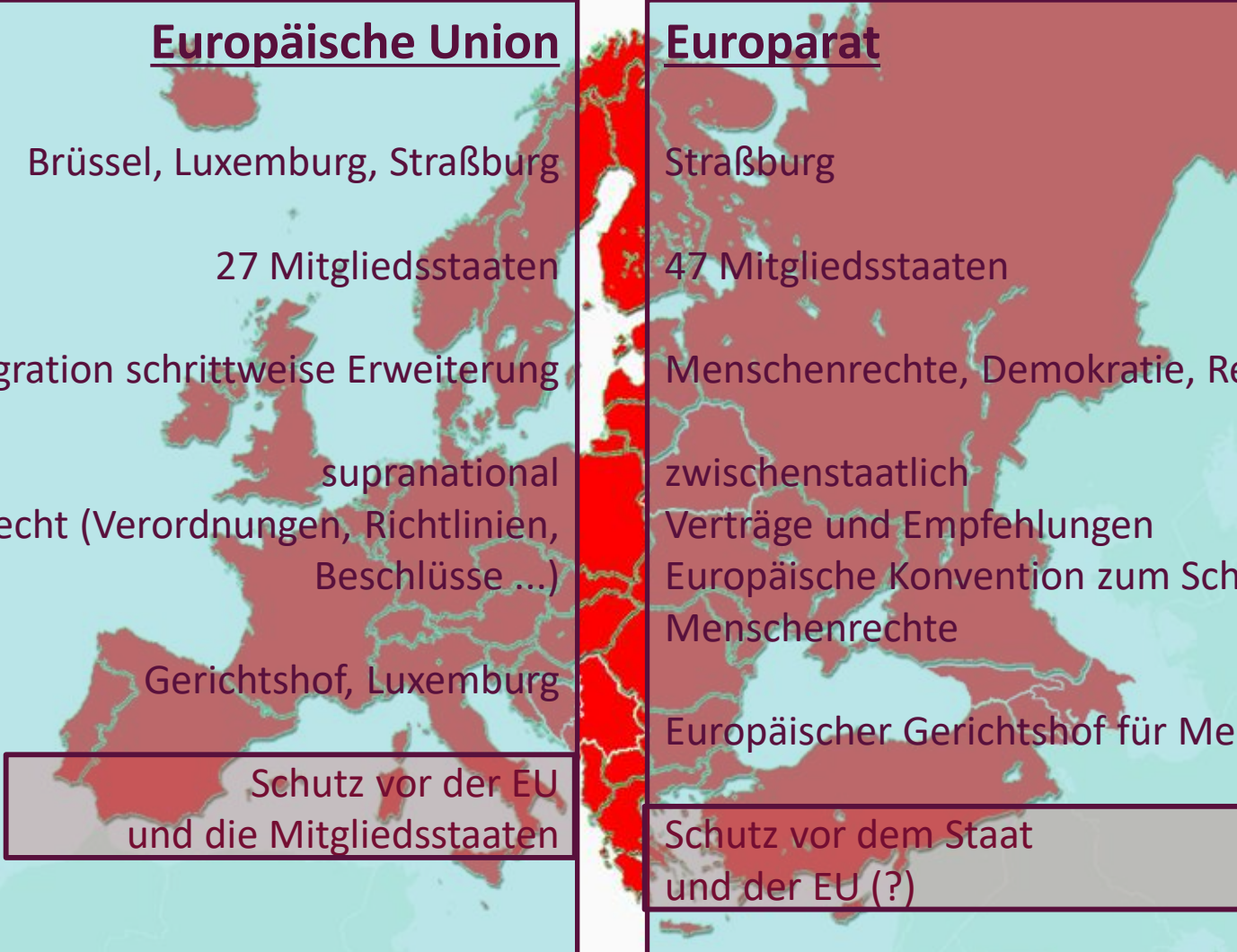
Schutz vor der EU



Historischer Kontext - zugrunde liegende Logik des Menschenrechtsschutzes



<u>Europäische Union</u>	<u>Europarat</u>	
Brüssel, Luxemburg, Straßburg	Straßburg	
27 Mitgliedsstaaten	47 Mitgliedsstaaten	
wirtschaftliche Integration schrittweise Erweiterung	Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit	
supranational Verträge und Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse ...)	zwischenstaatlich Verträge und Empfehlungen Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte	
Gerichtshof, Luxemburg	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg	
Schutz vor der EU und die Mitgliedsstaaten	Schutz vor dem Staat	
		

Historischer Kontext - zugrunde liegende Logik des Menschenrechtsschutzes

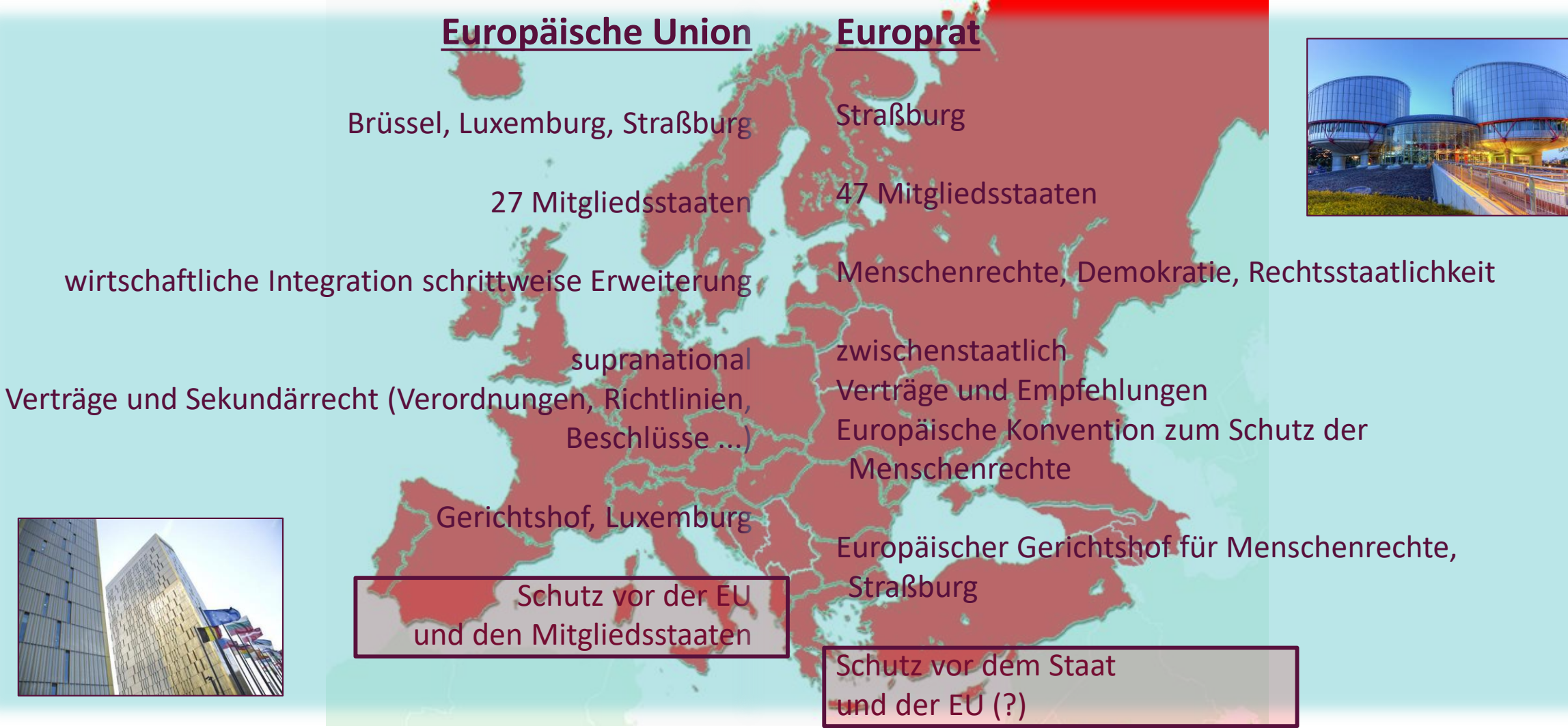


Europäische Union
Brüssel, Luxemburg, Straßburg
27 Mitgliedsstaaten
wirtschaftliche Integration schrittweise Erweiterung
supranational
Verträge und Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse ...)
Gerichtshof, Luxemburg
Schutz vor der EU und die Mitgliedsstaaten

Europarat
Straßburg
47 Mitgliedsstaaten
Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit
zwischenstaatlich
Verträge und Empfehlungen
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
Schutz vor dem Staat und der EU (?)



Historischer Kontext - zugrunde liegende Logik des Menschenrechtsschutzes



Artikel 6 EMRK & Artikel 47 EU-Grundrechtecharta



Einleitende Bemerkungen

Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Einleitende Bemerkungen

Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten **entsprechen**, haben sie **die gleiche** Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

.

Einleitende Bemerkungen

Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. **Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.**

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang
2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
3. Jeder Angeklagte hat mindestens insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
 - b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
 - c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
 - e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

§ 1: Garantien, die sowohl für "Zivil-" als auch für "Strafsachen" gelten

[jeder hat Anspruch auf] eine faire ...

- und öffentliche Anhörung
- innerhalb einer angemessenen Frist
- durch ein unabhängiges
- und unparteiischen
- Auf Gesetz beruhenden Gericht
- öffentliche Urteilsverkündung, es sei denn...

§§ 2 und 3: Garantien, die nur für "Strafsachen" gelten

- Unschuldsvermutung
- Verteidigungsrechte (Rechtsbeistand usw.)

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

§ 1: Garantien, die sowohl für "Zivil-" als auch für "Strafsachen" gelten

- [Jeder hat das Recht auf] eine faire ...
- und öffentliche Anhörung -> Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal (2018, 55391/13)
- innerhalb einer angemessenen Frist -> Unión Alimentaria Sanders SA gegen Spanien (1989, 11681/85)
- durch einen unabhängigen -> Baka gegen Ungarn (2016, Nr. 20261/12); Kövesi gegen Rumänien (2020, Nr. 3594/19)
- und unparteiischen -> Kyprianou gegen Zypern (2005, Nr. 73797/01) auf Gesetz beruhendes Gericht
Ástráðsson gegen Island (2020, Nr. 26374/18)
- öffentlich verkündetes Urteil, es sei denn... -> Pretto u.a. gegen Italien (1983, Nr. 7984/77)

§§ 2 und 3: Garantien gelten nur für "strafrechtliche" Fälle

- Unschuldsvermutung -> Saunders gegen das Vereinigte Königreich (1996, Nr. 19187/91)
- Verteidigungsrechte (Rechtsbeistand usw.) Kostovski gegen die Niederlande (1990, Nr. 11454/841)

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

§ 1: Garantien, die sowohl für "Zivil-" als auch für "Strafsachen" gelten

- [Jeder hat das Recht auf] eine faire ... -> **Waffengleichheit, kontradiktorisches Verfahren, Begründungspflicht...**
 - und öffentliche Anhörung -> Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal (2018, 55391/13)
 - innerhalb einer angemessenen Frist -> Unión Alimentaria Sanders SA gegen Spanien (1989, 11681/85)
 - durch einen unabhängigen -> Baka gegen Ungarn (2016, Nr. 20261/12); Kövesi gegen Rumänien (2020, Nr. 3594/19)
 - und unparteiischen -> Kyprianou gegen Zypern (2005, Nr. 73797/01) auf Gesetz beruhendes Gericht
Ástráðsson gegen Island (2020, Nr. 26374/18)
 - öffentlich verkündetes Urteil, es sei denn... -> Pretto u.a. gegen Italien (1983, Nr. 7984/77)
- > **Zugang zum Gericht, Recht auf Vollstreckung eines Urteils**

§§ 2 und 3: Garantien gelten nur für "strafrechtliche" Fälle

- **Unschuldsvermutung** -> Saunders gegen das Vereinigte Königreich (1996, Nr. 19187/91)
- **Verteidigungsrechte** (Rechtsbeistand usw.) Kostovski gegen die Niederlande (1990, Nr. 11454/841)

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang
2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
3. Jeder Angeklagte hat mindestens insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
 - b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
 - c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
 - e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang
2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
3. Jeder Angeklagte hat mindestens insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art der erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
 - b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
 - c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn erforderlich ist;
 - d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
 - e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

und daher, a contrario, gilt Artikel 6 EMRK nicht für "verwaltungsrechtliche" Fälle, das heißt: für Streitigkeiten in den Bereichen
Migrationsrecht
Besteuerung
Einstellung/Beförderung/Entlassung von Staatsbediensteten
(Ausnahmen, Umformulierungen...)

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang
2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
3. Jeder Angeklagte hat mindestens insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die A erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
 - b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
 - c) sich selbst zu verteidigen oder sich einen Verteidiger zu wählen und sich dessen Hilfe zu verschaffen und sich an der Verteidigung in vollem Maße zu beteiligen und erforderlichenfalls einen Dolmetscher zu verlangen, wenn er das nicht kann;
 - d) Fragen an die Behörde, die die Angeklagten verurteilt hat, zu stellen und dieselben zu befragen, wenn er das nicht kann;
 - e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlung nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

bis zu einem gewissen Grad durch Artikel 13 EMRK kompensiert: "so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen..."

und daher, a contrario, gilt Artikel 6 EMRK nicht für "verwaltungsrechtliche" Fälle, das heißt: für Streitigkeiten in den Bereichen
Migrationsrecht
Besteuerung
Einstellung/Beförderung/Entlassung von Staatsbediensteten
(Ausnahmen, Umformulierungen...)

Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

§ 1: Garantien, die sowohl für "Zivil-" als auch für "Strafsache"

[jeder hat Anspruch auf] eine faire

-und öffentliche Anhörung

-innerhalb einer angemessenen

-durch ein unabhängiges

-und unparteiischen

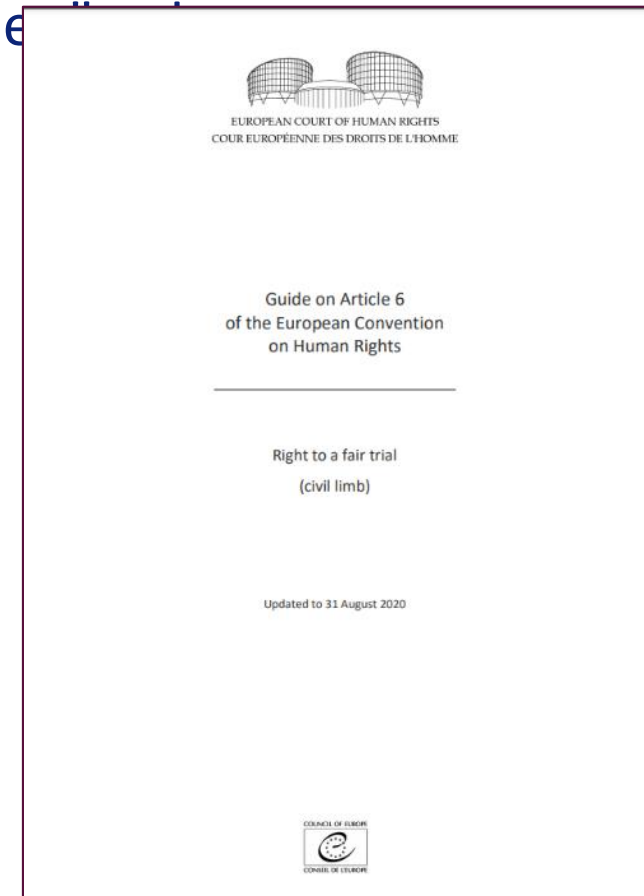
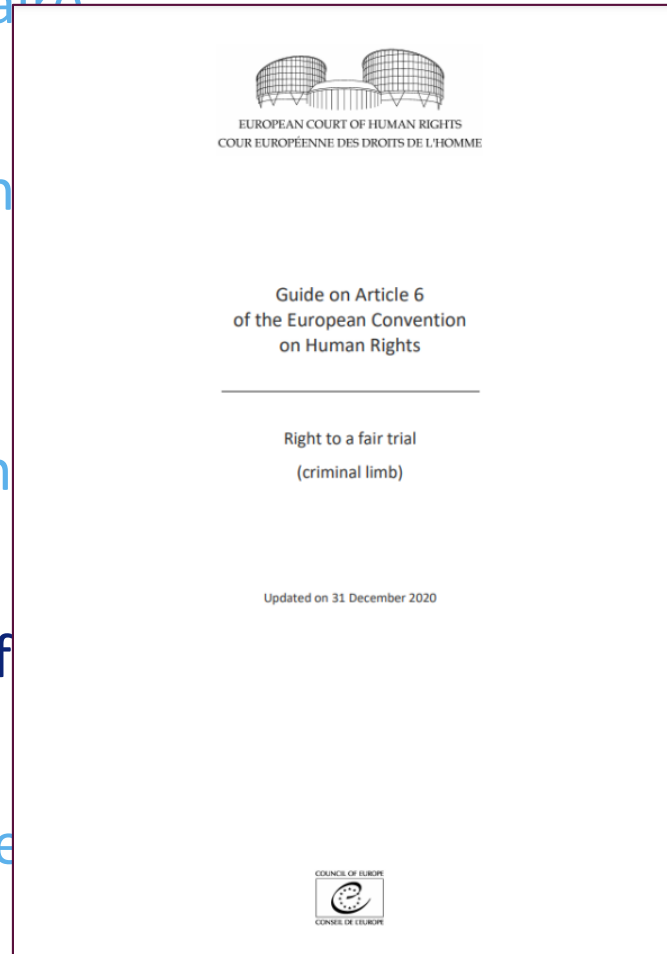
-Auf Gesetz beruhenden Gericht

-öffentliche Urteilsverkündung,

§§ 2 und 3: Garantien, die nur für

- Unschuldsvermutung

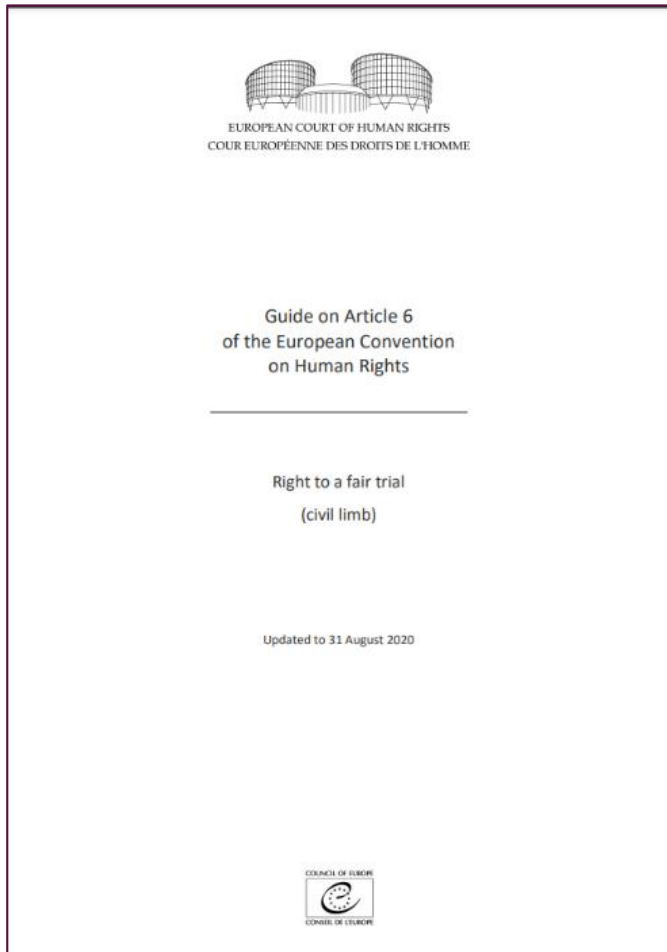
- Verteidigungsrechte (Rechtsbe



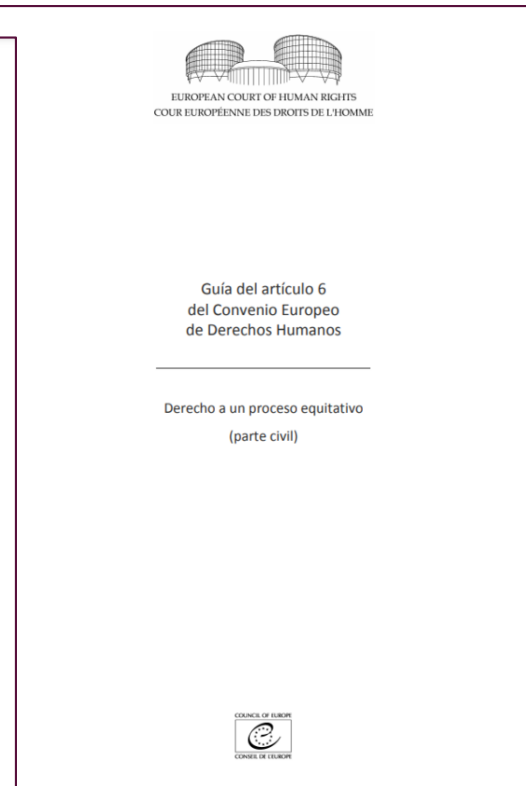
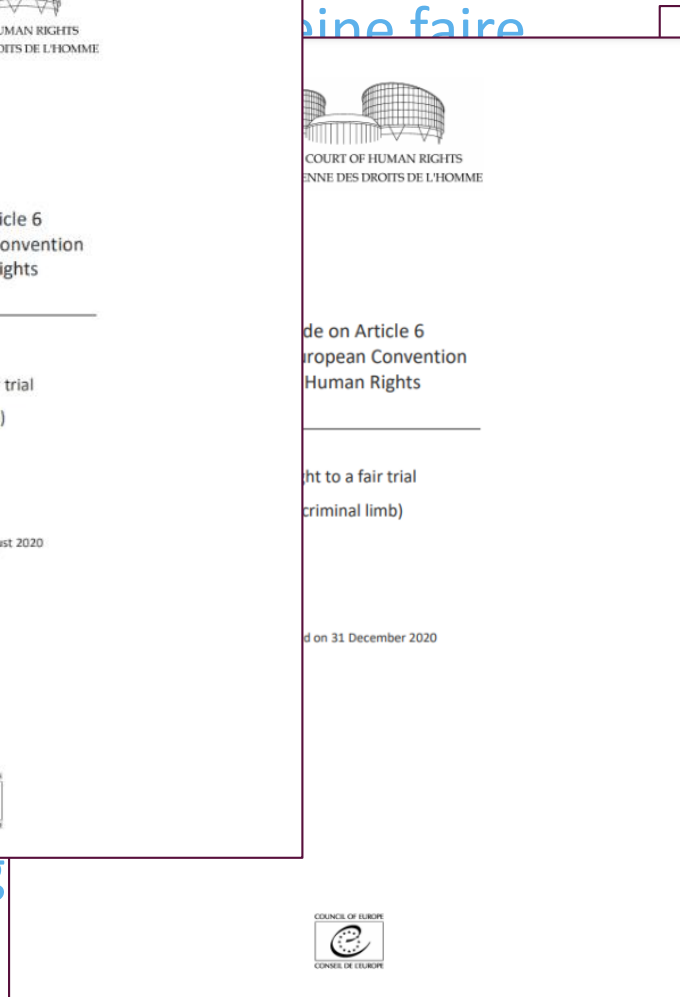
Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren - Grundstruktur

l für "Zivil-" als auch für "Strafsachen" gelten

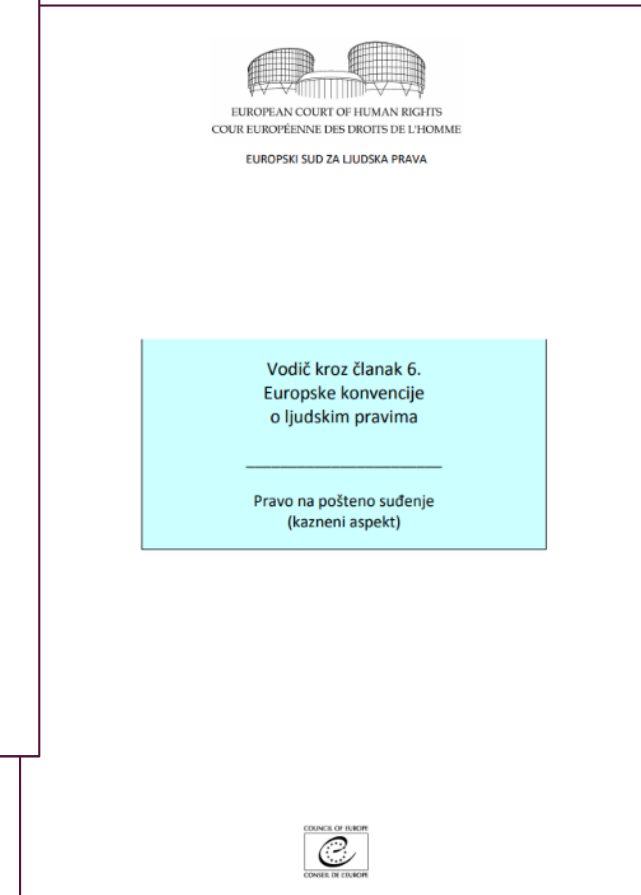
ine faire



• verteidigung



sw.)



Artikel 6 EMRK - Recht auf ein

Grundstruktur

The screenshot shows the homepage of the European Court of Human Rights (ECHR). The URL in the browser's address bar is echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home. The main navigation menu includes 'Home', 'The Court', 'Case-law', 'Press', 'Hearings', 'Statistics', 'Applicants', 'Official texts', 'Events', 'Library', and 'Français'. The 'Case-law' menu is expanded, showing options like 'Judgments and decisions', 'Advisory opinions', 'Case-law analysis', 'Other publications', 'Applicants', 'Superior Courts Network', 'Other languages', 'Factsheets & Country profiles', 'Case-Law Information Notes', and 'Information visits'. The 'Case-law analysis' sub-menu is further expanded, highlighting 'Case-law guides'. The main content area features sections for 'COVID-19', 'Decision' (with an 'Inadmissibility decision' entry), 'Communication' (with an entry for 'Communication of the applications to Turkey'), 'Grand Chamber' (with an entry for 'Inter-State cases linked to the conflict in Nagorno-Karabakh'), and 'Delivered Judgments & Decisions' (with a count of 4 judgments and 10 decisions). A 'Forthcoming Judgments & Decisions' section at the bottom indicates 16 judgments and 82 judgments/decisions.

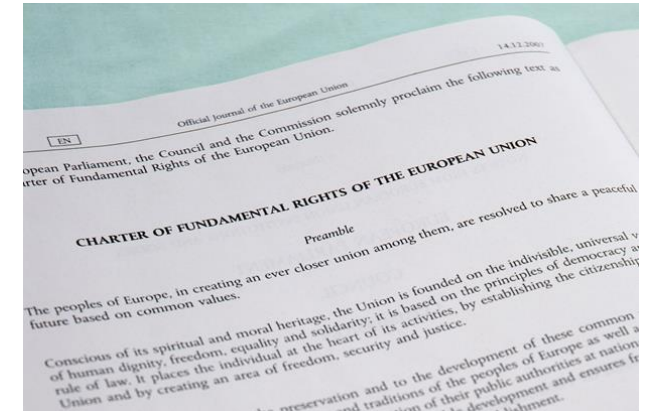
Vodič kroz članak 6. Evropske konvencije o ljudskim pravima

Pravo na pošteno suđenje (kazneni aspekt)

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.



Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

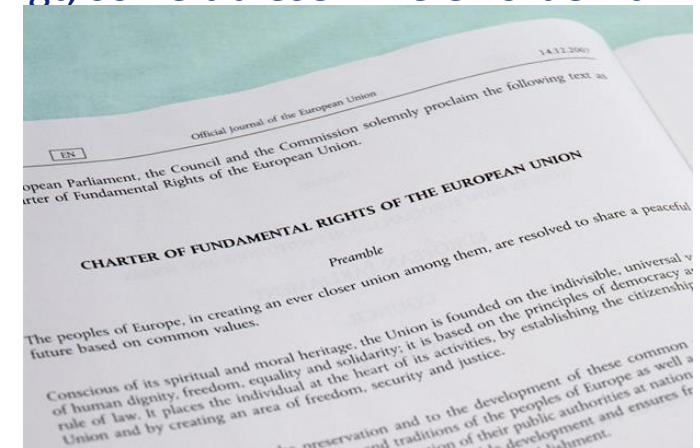
Artikel 48 - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.



Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Der erste Absatz stützt sich auf Artikel 13 der EMRK:

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Im Unionsrecht ist der Schutz jedoch **umfassender**, da er das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht garantiert. Der Gerichtshof hat dieses Recht in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verankert (Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651 ...).

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Nächste Einheit:
Verbundene Fälle C-245/19 & C-246/19
État luxembourgeois
6.10. 2020

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Der erste Absatz stützt sich auf Artikel 13 der EMRK:

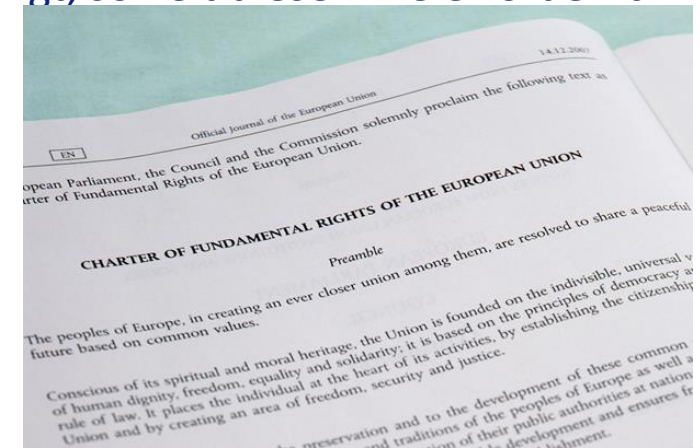
Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Im Unionsrecht ist der Schutz jedoch umfassender, da er das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht garantiert. Der Gerichtshof hat dieses Recht in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verankert (Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651 ...).

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.



Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Der zweite Absatz entspricht Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der wie folgt lautet [...]

Im Unionsrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf Streitigkeiten beschränkt, die zivilrechtliche Rechte und Pflichten betreffen. Dies ist eine der Folgen des Umstands, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, "Les Verts" gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, 1339), festgestellt hat. Dennoch gelten die von der EMRK gewährten Garantien, abgesehen von ihrem Anwendungsbereich, in ähnlicher Weise auch für die Union.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe gewährt, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Einleitende Bemerkungen

Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Der zweite Absatz entspricht Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der wie folgt lautet:

Im Unionsrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf Straftaten und Pflichten beschränkt. Dies ist eine der Folgen des Umstands, dass die der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, "Les Verts" gegen Europäisches Parlament (1983), festgestellt hat. Dennoch gelten die von der EMRK gewährte Anwendungsbereich, in ähnlicher Weise auch für die Union.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Der zweite Absatz entspricht Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der wie folgt lautet [...]

Im Unionsrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf Streitigkeiten beschränkt, die zivilrechtliche Rechte und Pflichten betreffen. Dies ist eine der Folgen des Umstands, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, "Les Verts" gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, 1339), festgestellt hat. Dennoch gelten die von der EMRK gewährten Garantien, abgesehen von ihrem Anwendungsbereich, in ähnlicher Weise auch für die Union.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

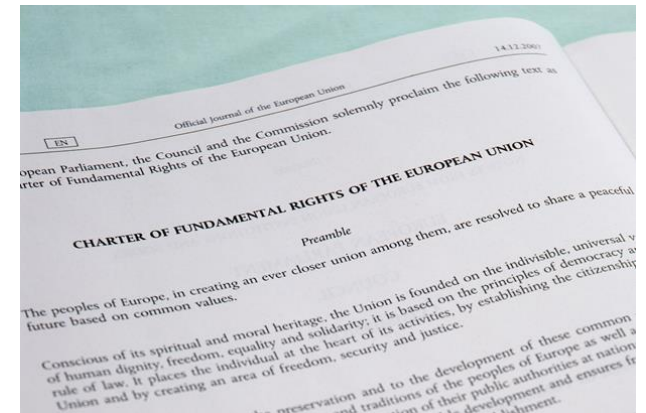
Der zweite Absatz entspricht Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der wie folgt lautet [...]

Im Unionsrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf Streitigkeiten beschränkt, die zivilrechtliche Rechte und Pflichten betreffen. Dies ist eine der Folgen des Umstands, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, "Les Verts" gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, 1339), festgestellt hat. Dennoch gelten die von der EMRK gewährten Garantien, abgesehen von ihrem Anwendungsbereich, in ähnlicher Weise auch für die Union.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.



Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Erklärungen zur Charta der Grundrechte

Zu Absatz 3 ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prozesskostenhilfe vorzusehen ist, wenn ohne sie ein wirksamer Rechtsbehelf nicht gewährleistet werden kann (Urteil des EGMR vom 9. Oktober 1979, Airey, Serie A, Band 32, S. 11). Es gibt auch ein System der Prozesskostenhilfe für Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

Artikel 6 EMRK & Artikel 47 EU-Charta FR: Schlussfolgerung



Artikel 6 EMRK & Artikel 47 EU-Charta FR: Schlussfolgerung

Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde



Article 6 ECHR & Article 47 EU Charter FR: conclusion

Article 6 ECHR – Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Artikel 47 GRC – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 48 GRC -
Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte



Article 6 ECHR & Article 47 EU Charter FR: conclusion

Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

mehr oder weniger die gleichen Garantien

Artikel 47 GRC – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 48 GRC -
Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte



Article 6 ECHR & Article 47 EU Charter FR: conclusion



Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

mehr oder weniger die gleichen Garantien

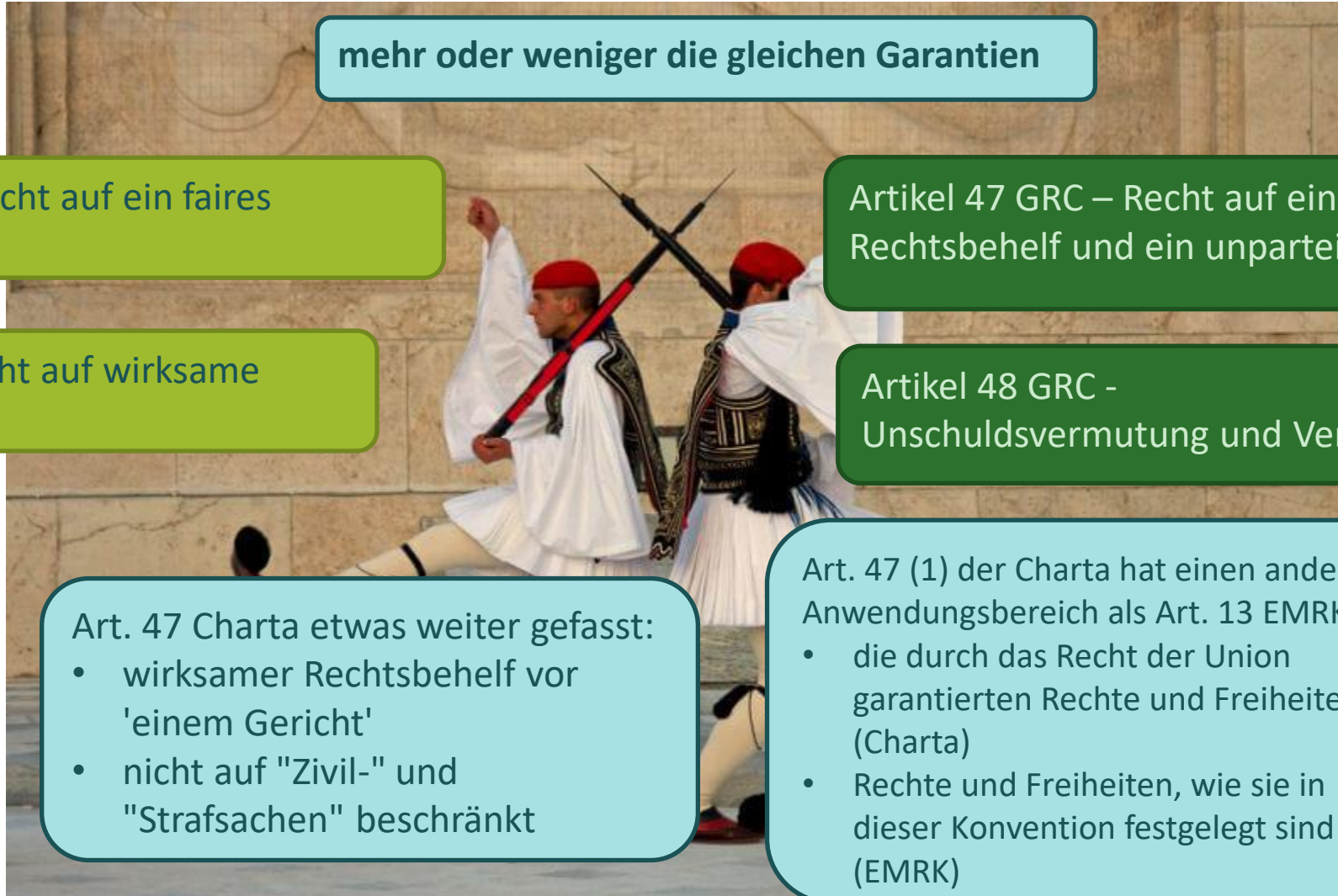
Artikel 47 GRC – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 48 GRC -
Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

Art. 47 Charta etwas weiter gefasst:

- wirksamer Rechtsbehelf vor 'einem Gericht'
- nicht auf "Zivil-" und "Strafsachen" beschränkt

Article 6 ECHR & Article 47 EU Charter FR: conclusion



mehr oder weniger die gleichen Garantien

Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 47 GRC – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Artikel 48 GRC -
Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

Art. 47 Charta etwas weiter gefasst:

- wirksamer Rechtsbehelf vor 'einem Gericht'
- nicht auf "Zivil-" und "Strafsachen" beschränkt

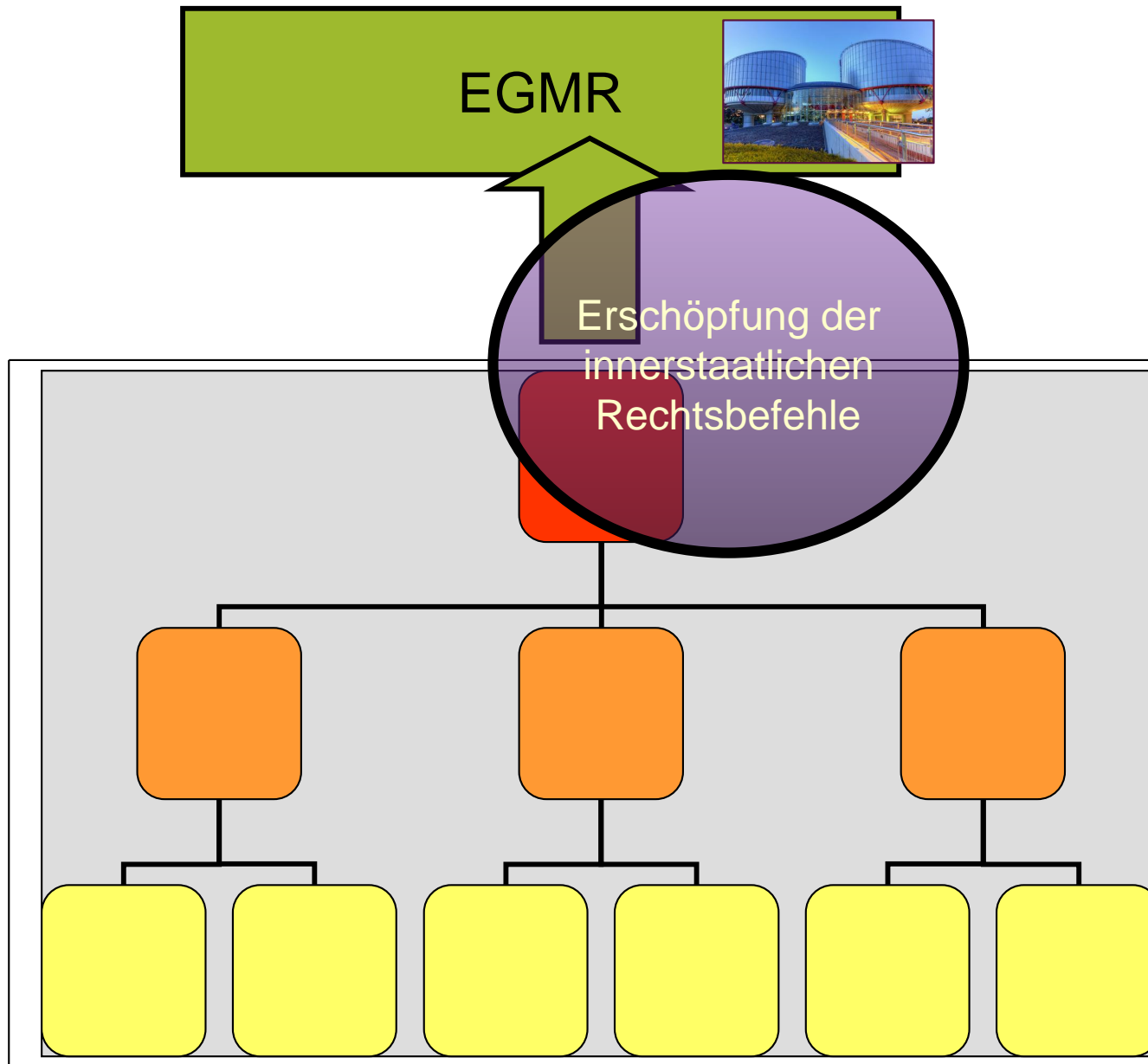
Art. 47 (1) der Charta hat einen anderen Anwendungsbereich als Art. 13 EMRK:

- die durch das Recht der Union garantierten Rechte und Freiheiten (Charta)
- Rechte und Freiheiten, wie sie in dieser Konvention festgelegt sind (EMRK)

Artikel 47 EU-Charta ...und was ist mit Artikel 6 EMRK?

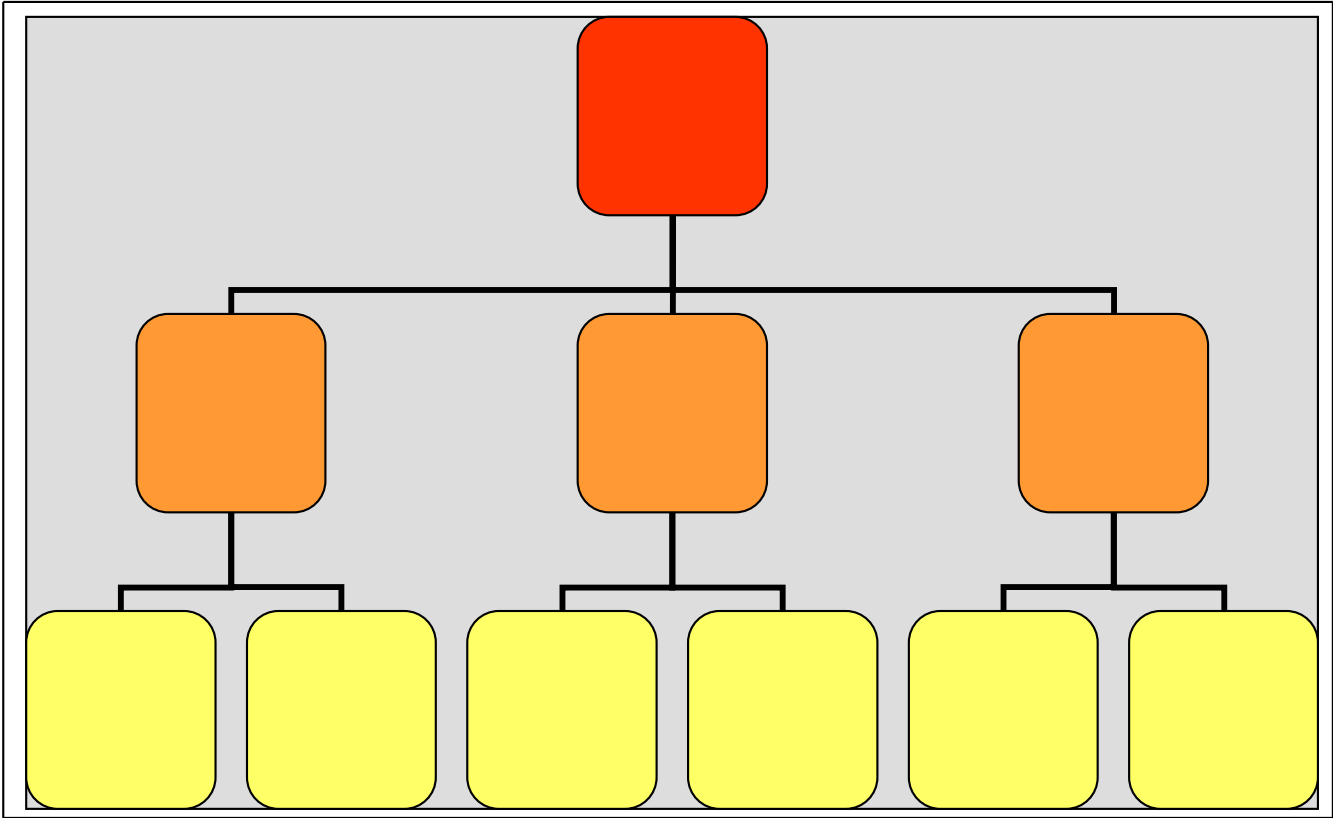
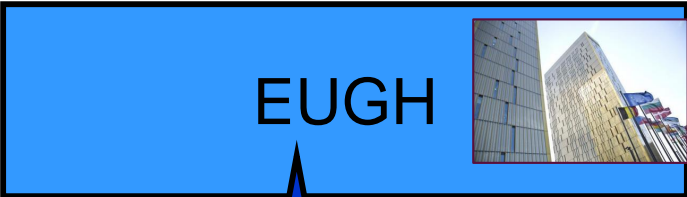
- Unterschiede, Gemeinsamkeiten - historischer Kontext, Text
- **Praktische Anwendung - die Rolle des EGMR und des EuGH**
- [Grundsatz des gleichwertigen Schutzes; gegenseitige Anerkennung ausländischer Urteile]

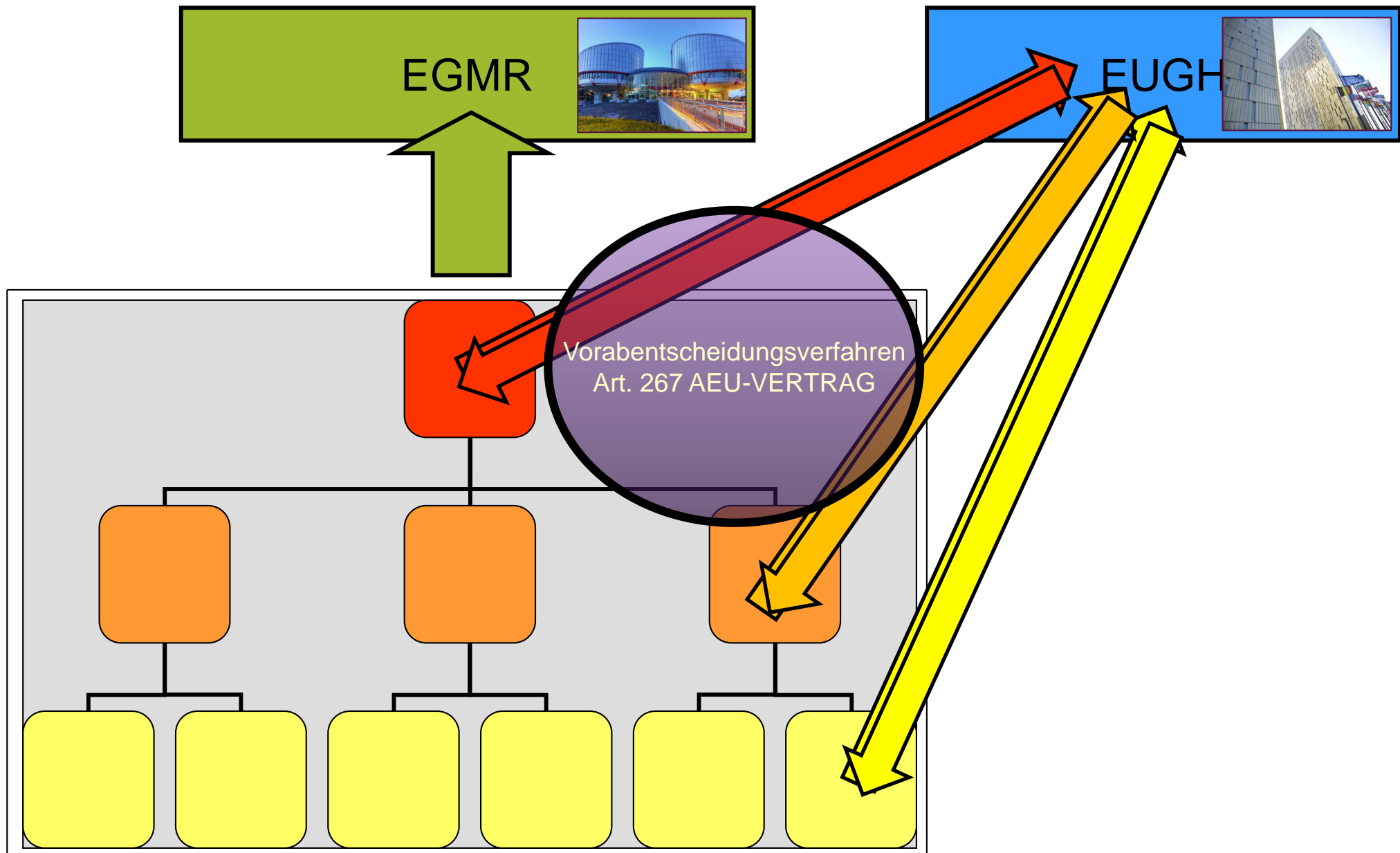




EGMR

Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbefehle





Zur Erinnerung...

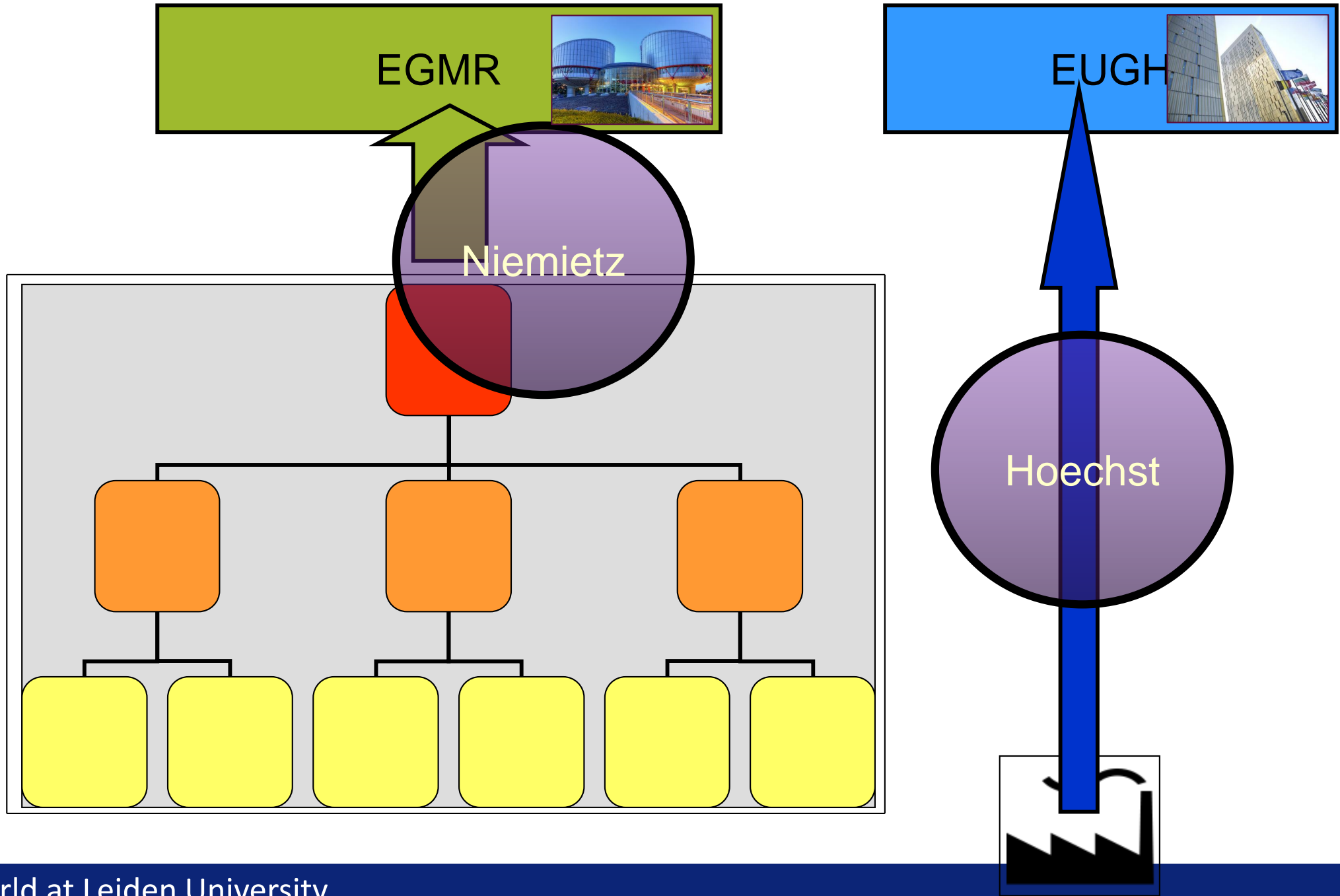
Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

.



'Geist der gegenseitigen Anerkennung'

Charta der Grundrechte der EU (2000)

Titel VII - Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung

Artikel 52 - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass in der Charta ein weiter gehender Schutz gewährt wird.

ECtHR, *Ástráðsson v. Island*
(1. Dezember 2020, nr. 26374/18)
EGMR verweist auf Rechtsprechung des
EuGH

Nächste Einheit:
CJEU, *DB*
(Fall C-481/19, 2. Februar 2021)
EuGH verweist auf die Rechtsprechung
des EGMR

Artikel 47 EU-Charta ...und was ist mit Artikel 6 EMRK?

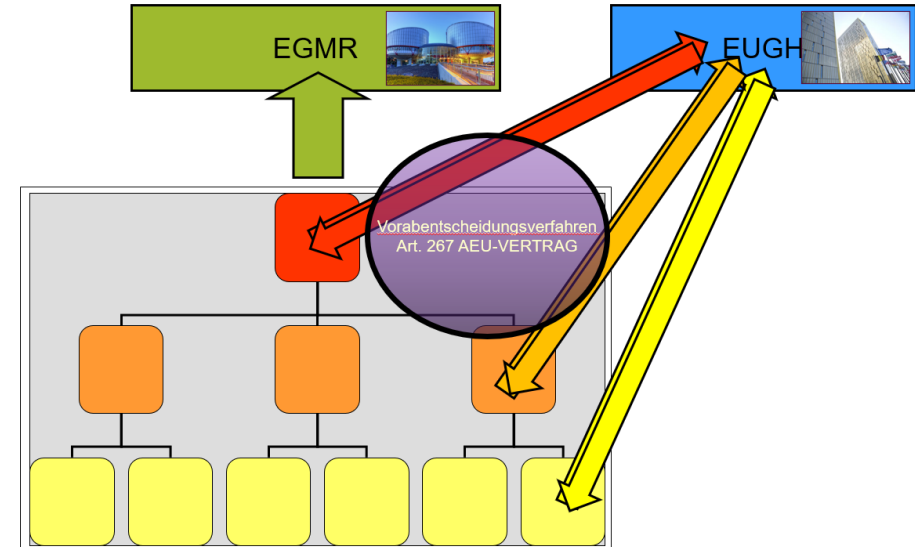
- Unterschiede, Gemeinsamkeiten - historischer Kontext, Text
- Praktische Anwendung - die Rolle des EGMR und des EuGH
- [Grundsatz des gleichwertigen Schutzes; gegenseitige Anerkennung ausländischer Urteile]



Bosphorus gegen Irland (2005, Nr. 45036/98)

Fakten

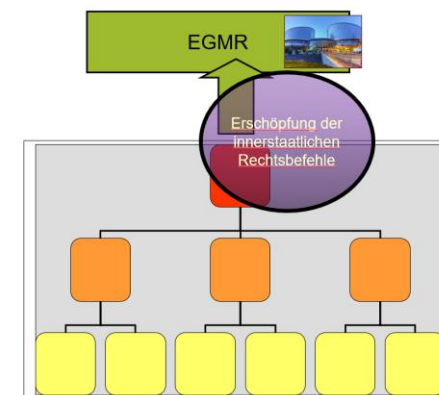
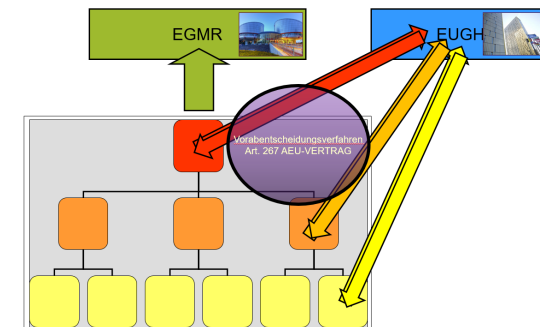
- Bosphorus mietet ein Flugzeug von JAT
- Bürgerkrieg in Jugoslawien
- UN-Sanktionen -> EG-Maßnahmen nationale Umsetzung
- Irische Behörden beschlagnahmen von Bosphorus geleaste Flugzeuge
- Maßnahme wird vor irischen Gerichten angefochten
- Irisches Gericht: Vorfrage an den EuGH
- EuGH: Einhaltung der Sanktionsregelung ist erforderlich
- Irisches Gericht hat entsprechend entschieden



Bosphorus

Fakten

- Bosphorus mietet ein Flugzeug von JAT
- Bürgerkrieg in Jugoslawien
- UN-Sanktionen -> EG-Maßnahmen nationale Umsetzung
- Irische Behörden beschlagnahmen von Bosphorus geleaste Flugzeuge
- Maßnahme wird vor irischen Gerichten angefochten
- Irisches Gericht: Vorfrage an den EuGH
- EuGH: Einhaltung der Sanktionsregelung ist erforderlich
- Irisches Gericht hat entsprechend entschieden



Klage vor dem EGMR

- Schutz der Eigentumsrechte (Art.1 Prot. 1)
- Beschwerde gerichtet gegen ...
- Irland

Bosphorus

Kernaussagen des Gerichtsurteils:

1. Internationale Integration ist wichtig
2. aber die EMRK darf nicht ausgehöhlt werden
3. Kompromiss: 'Test des gleichwertigen Schutzes'
4. Wenn eine internationale Organisation im Allgemeinen einen gleichwertigen Schutz der Menschenrechte bietet, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die internationale Organisation im vorliegenden Fall die Menschenrechte nicht verletzt hat, und der Mitgliedstaat kann die Entscheidungen der internationalen Organisation sicher umsetzen
5. die EG-Rechtsordnung bietet im Allgemeinen einen "gleichwertigen Schutz" (Inhalt + Verfahren)
6. in diesem Fall keine offensichtlichen Fehler
7. Irland konnte also davon ausgehen, dass die EG-Sanktionen nicht gegen die Menschenrechte verstoßen haben, und sie sicher umsetzen.



Bosphorus

155. 155. ... Staatliche Maßnahmen, die in Erfüllung solcher rechtlicher Verpflichtungen ergriffen werden, sind gerechtfertigt, solange davon ausgegangen werden kann, dass **die betreffende Organisation die Grundrechte sowohl im** Hinblick auf die gebotenen materiellen Garantien als auch auf die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Einhaltung in einer Weise schützt, die als zumindest **gleichwertig** mit der in der Konvention vorgesehenen angesehen werden kann (...).

156. Wird ein solcher gleichwertiger Schutz als von der Organisation gewährt angesehen, so gilt die **Vermutung**, dass ein Staat **nicht von den Erfordernissen des Übereinkommens abgewichen ist**, wenn er nicht mehr tut, als die rechtlichen Verpflichtungen umzusetzen, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der Organisation ergeben.

Eine **solche Vermutung kann jedoch widerlegt werden**, wenn unter den Umständen eines bestimmten Falles davon ausgegangen wird, dass der Schutz der Konventionsrechte **offensichtlich unzureichend war**.

Michaud vs. Frankreich (2012, Nr. 12323/11)

Pflicht für Anwälte, mutmaßliche Geldwäsche durch Mandanten zu melden

- EU-Richtlinie 2005/60 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- Frankreich: Umsetzung durch das Währungs- und Finanzgesetzbuch

Herr Michaud: Verletzung von Artikel 8 EMRK

Frankreich: nur Umsetzung von EU-Recht folgt der Bosphorus-Vermutung EGMR sollte französische Maßnahmen nicht überprüfen

EGMR:

- Richtlinie lässt Ermessensspielraum (Bosphorus: "nicht mehr als Umsetzung")
- keine Vorfragen gestellt
- Bosphorus-Vermutung gilt also nicht



EGMR und Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten

- *Avotiņš v. Lettland (2016, Nr. 17502/07) - Anerkennung einer ausländischen Entscheidung*
- *Pirozzi v. Belgien (2018, Nr. 21055/11) - Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls*
- *Romeo Castaño v. Belgien (2019, Nr. 8351/17) - Verweigerung des Europäischen Haftbefehls*

EGMR und Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten

- *Avotiņš v. Lettland (2016, Nr. 17502/07) - Anerkennung einer ausländischen Entscheidung*
- *Pirozzi v. Belgien (2018, Nr. 21055/11) - Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls*
- *Romeo Castaño v. Belgien (2019, Nr. 8351/17) - Verweigerung des Europäischen Haftbefehls*

Avotiņš / Lettland

in Zypern in Abwesenheit des Schuldners ergangene Entscheidung

Vollstreckung in Lettland (Verordnung 44/2001 vom 22. Dezember 2000 - Brüssel I)

EGMR:

(a) Artikel 6 § 1 anwendbar

(b) Vermutung des gleichwertigen Schutzes: Das lettische Gericht hat lediglich die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergebenden rechtlichen Verpflichtungen umgesetzt

(c) offensichtlicher Mangel? der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf nicht automatisch und mechanisch zum Nachteil der Grundrechte angewendet werden - "gegenseitiges Vertrauen ist kein blindes Vertrauen"



Adv. LLM-Programme

- Europäisches und internationales Menschenrechtsrecht
- Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
- Internationales öffentliches Recht
- Recht und digitale Technologien
- ...